

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der Polycontact AG (Besteller) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen mit der Annahme und / oder Durchführung eines Auftrages oder einer Bestellung auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen jeder Art als verbindlich an.

1.2 Etwaigen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiernüt widersprochen. Sie erhalten nur Gültigkeit, wenn und soweit sie vom Besteller schriftlich anerkannt sind. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch den Besteller geschieht ausschliesslich zu diesen Einkaufsbedingungen und enthält keine Anerkennung von Bedingungen des Lieferanten.

2. Angebot, Aufträge (Bestellungen), Änderungen

2.1 Auf Abweichungen von einer Anfrage des Bestellers, von Produktionsmustern, Ersatzmustern oder von im Zusammenhang damit an den Lieferant weitergeleiteten Spezifikationen, Qualitätsrichtlinien oder Ausschreibungen hat dieser im Angebot gesondert unter Angabe der einzelnen Abweichungen hinzuweisen. Andernfalls gelten die überlassenen Unterlagen, Spezifikationen, Qualitätsrichtlinien und Ausschreibungen als Bestandteil des Angebots des Lieferanten.

2.2 Die Bestellung nebst ihren Anlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, technischen Bedingungen, Qualitätsrichtlinien und sonstigen Unterlagen) gilt als angenommen, wenn nicht der Lieferant innerhalb von 3 Tagen nach Ausstellungsdatum schriftlich widerspricht.

2.3 Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderungen gelten nur, wenn der Lieferant darauf besonders hinweist und sie vom Besteller schriftlich bestätigt worden sind.

2.4 Eine Weitergabe von Bestellungen oder Aufträgen an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Unteraufträge zur teilweisen Verarbeitung oder Weiterverarbeitung der bestellten Ware, soweit sie durch Betriebe erfolgen, die den Qualitätsanforderungen des Bestellers entsprechen und für die der Lieferant die qualitative Verantwortung übernimmt.

3. Preise, Leistungen, Gefahtragung

3.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils frei dem in der Bestellung / dem Abruf angegebenen Werk des Bestellers, bei Lieferung aus dem Ausland auch verzollt und versteuert. Die Einfuhrumsatzsteuer trägt der Besteller. Die Zollabwicklung erfolgt durch und zu Lasten des Lieferanten. Die vereinbarten Preise sind für die Abwicklungsdauer des Vertrages Festpreise, sofern im Verträge nichts anderes vereinbart wurde.

3.2 Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollten, trägt der Lieferant.

3.3 Die Gefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf den Besteller über.

4. Änderungen in der Ausführung

4.1 Änderungen in der Art oder Zusammensetzung der bestellten Ware bzw. dies für die Ausführung der Bestellung vereinbarten Materials sowie Konstruktions- oder Massänderungen, die von den technischen Vorgaben, Zeichnungen oder Erläuterungen des Bestellers abweichen, sind unzulässig. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen, Kosten und Schäden einschliesslich Folgeschäden infolge einer Abweichung.

4.2 Der Besteller ist berechtigt, zumutbare Änderungen in der Konstruktion und Ausführung der Lieferungen und Leistungen vom Lieferant zu verlangen. Hierdurch verursachte Auswirkungen, wie z.B. Mehr- oder Minderkosten, werden die Parteien einvernehmlich regeln.

5. Termine für Lieferungen und Leistungen, Ermässigung bei nicht fristgerechter Lieferung

5.1 Die vereinbarten Termine für Lieferungen und Leistungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung ist der Zeitpunkt, an dem die Ware in dem vom Besteller angegebenen Werk (Ziff. 3.1) eintrifft. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftragschreibens.

5.2 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er einen vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er dies - unabhängig von den Ursachen der Verzögerung - unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Besteller anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers und der gesetzlichen Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich gegenüber dem Besteller nicht auf ein Hindernis berufen.

5.3 Wird nicht termingerecht geliefert, so ist der Besteller, und zwar auch bei nicht vom Lieferant selbst zu vertretender Verzögerung der Lieferung und auch bei rechtzeitig vom Lieferant angezeigter Verzögerung der Lieferung, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, ohne Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sich von dritter Stelle Ersatz zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder eine Ermässigung des Vertragspreises zu verlangen. Die Ermässigung beträgt 0,5% des Vertragspreises für jede angefangene Woche der Verzögerung vom vertraglichen Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungen an, jedoch höchstens 5%. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

5.4 Unter- oder Ueberlieferungen werden nur in Absprache mit dem Besteller akzeptiert (Teillieferungen). Lieferungen gelten als erfüllt, wenn Sie nach Termin, Menge und Qualität der Bestellung entsprechen. Die Rechnungsstellung kann nur auf die Komplettlieferung erfolgen (eine Bestellposition = eine Rechnung)

6. Lieferschein

6.1 Bei Lieferungen an den Besteller ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen, auf dem die gelieferte Ware textlich entsprechend der Bestellung aufgeführt ist und aus dem im übrigen zumindest folgende Angaben ersichtlich sind: Inhalt / Menge und Lieferung, Nummer und Datum der Bestellung und Positionsnummer des Bestellers sowie Herstellungs- / Chargennummer des Lieferanten.

6.2 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäss gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in allen Versandpapieren zu erfolgen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr für die Freiheit von Mängeln der Lieferungen und Leistungen, richtige und sachgemässe Ausführung, eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Herstellung, Konstruktion und Verarbeitung, ökologische und toxikologische Unbedenklichkeit der Lieferungen und Leistungen, einwandfreie Montage, die Erreichung von nach dem Vertrag vorausgesetzten und / oder vom Lieferant angegebenen Leistungen sowie für die Übereinstimmung der gelieferten Gegenstände mit den der Bestellung zugrunde liegenden oder beigefügten Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen).

7.2 Jegliche Gewährleistung erstreckt sich auch auf die vom Lieferant von dessen Unterlieferanten bezogenen Teile.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Verwendung.

Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen (insbesondere nach der Erstzulassung und Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch Dritte) können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 30 Monaten nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung.

7.4 Unbeschadet aller weiteren dem Besteller gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte, ist er im Fall der Verletzung der übernommenen Gewähr berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach seiner Wahl:

- unter Rücksendung einer beanstandeten Lieferung vom Lieferant Ersatz der Lieferung zu verlangen; oder
- unter Rücksendung des beanstandeten Liefergegenstandes für diesen von Dritten selbst Ersatz zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen; oder
- den gerügten Mangel selbst zu beseitigen und durch Dritte beseitigen zu lassen; oder
- den vereinbarten Preis für die Lieferung oder Leistung zu mindern; oder von der Bestellung / vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Sämtliche dem Besteller hierdurch entstehenden Aufwendungen und Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet ausserdem für alle dem Besteller durch eine mangelhafte Lieferung oder Leistung entstandenen Schäden, auch soweit sie nicht am Gegenstand der Lieferung oder Leistung entstanden sein sollten. Material- und / oder Lohnkosten, die vom Besteller vor Entdeckung eines verborgenen Mangels nutzlos aufgewendet werden oder vom Besteller an Dritte zu erstatten sind, sind vom Lieferant zu ersetzen.

7.5 Falls nur Teile von Lieferungen oder Leistungen zu beanstanden sind oder sich später Bestandsungen nur an Teilen von Lieferungen oder Leistungen herausstellen, stehen dem Besteller die zuvor genannten Rechte auch im Hinblick auf die Gesamtlieferung / Gesamtleistung zu.

7.6 Der Besteller hat dem Lieferant Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Feststellung oder dessen Abnehmer keine bestehenden Mängel hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Lieferung zu erfolgen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

8. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

8.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen frei von Rechten Dritter sein. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Schäden, die dem Besteller aus der Benutzung, dem Einbau oder der Veräusserung der Liefergegenstände durch die etwaige Verletzung der Rechte Dritter entstehen.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass die Verwendung der Liefergegenstände durch den Besteller oder dessen Abnehmer keine bestehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter verletzt. Der Lieferant hat den Besteller von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Dritten wegen Verletzung solcher Schutzrechte durch den Besteller oder seine Abnehmer erhoben werden sollten. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller oder dessen Abnehmer Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer solchen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte gegen den Besteller oder dessen Abnehmer anhängig gemacht wird, insbesondere in einem derartigen Rechtsstreit auf eigene Kosten einzutreten. Erhält der Besteller die Nachricht, dass der Liefergegenstand ein Schutzrecht verletzt, ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Zahlungseinstellung, Zahlungsschwierigkeiten

Gerät der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten oder stellt er seine Zahlungen ein oder wird er zahlungsunfähig oder strebt er einen Nachlass oder einen aussergerichtlichen Vergleich an, ist der Besteller berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag bereits ganz oder teilweise von einer oder von beiden Vertragsparteien erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten besteht. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10. Rücktrittsvorbehalt

Bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Massnahmen, Anstandsständen (Warnstreiks und Aussparungen), Betriebsstörungen sowie Betriebsbeschränkungen und ähnlichen Umständen, welche eine Verringerung des Verbrauchs des Bestellers oder seiner Abnehmer zur Folge haben oder den Besteller am Abtransport oder an der Übernahme der bestellten Ware hindern, ist der Besteller für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung befreit oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verhinderung des Abtransportes oder der Übernahme hat der Lieferant auf Wunsch des Bestellers die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäss zu lagern. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

11. Rechnungen

11.1 Alle Rechnungen sind dem Besteller unter Angabe der Bestellnummer, Position und des Bestelltitels, mit dem Wortlaut der Bestellung und des Lieferanscheins zweifach gesondert zuzusenden.

11.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den vom Besteller oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind die letzteren massgebend.

12. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

12.1 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto. Die Frist beginnt erst mit Erhalt der Lieferung und Ablauf des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt sofern in Verträgen nichts anderes vereinbart wurde.

12.2 Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit allen Gegenforderungen aufzurechnen und / oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, die dem Besteller gegen den Lieferant zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

12.3 Zahlungen des Bestellers bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

12.4 Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abtreten. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den Lieferant übereignete Waren gilt die Zustimmung des Bestellers als erteilt.

13. Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, technische Unterlagen und sonstige Hilfsmittel

13.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Gesenke, Werkzeuge, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Kostenberechnungen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferant zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferant nach Angaben des Bestellers angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers. Etwas vom Besteller zur Verfügung gestellte technische Unterlagen und Hilfsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen.

13.2 Alle vorbezeichneten Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gilt ebenfalls für Unterlagen, die der Lieferant nach den Angaben des Bestellers anfertigt. Alle dem Lieferant zugänglich gemachten oder nach Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen sind dem Besteller unverzüglich nebst allen Abschriften und / oder Vervielfältigungen unaufgefordert herauszugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung und Leistung nicht mehr benötigt werden.

13.3 Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Unterlagen und Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu

behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung seiner Eigentumsrechte erwachsen. Der Besteller verpflichtet sich seinerseits, die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren.

13.4 Dem Lieferant zur Verfügung gestelltes Material oder zur Verfügung gestellte Teile bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur zur Durchführung der vom Besteller erteilten Bestellung verwendet werden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen, Verschlechterung und Untergang oder Abhandenkommen, auch soweit er dies nicht zu vertreten hat.

14. Produkthaftung / Qualitätskontrolle

14.1 Für den Fall, dass der Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - von seinem Kunden oder einem sonstigen Dritten aus und / oder im Zusammenhang mit einem Produktschaden und / oder dessen Folgen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller insoweit von derartigen Ansprüchen freizustellen, als die Schadensursache von ihm zu vertreten ist und / oder der Lieferant dem Kunden oder sonstigen Dritten - gleich aus welchem Rechtsgrund - unmittelbar haftet. Der Lieferant übernimmt damit alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, die aus dem von ihm vertretenen Schaden geltend gemacht werden.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die einwandfreie Qualität der Lieferungen an den Besteller sicherzustellen und unmittelbar vor dem Warenausgang zu überprüfen. Dem Lieferant obliegt die Beweislast dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte bei Warenausgang keine Mängel aufgewiesen haben. Soweit die Prüfungsergebnisse und weiteren Unterlagen sich auf die Waren beziehen, die an den Besteller geliefert werden, sind sie als Qualitätsnachweis zu dokumentieren und mindestens 20 Jahre aufzubewahren. Der Besteller hat das Recht auf vollständige Einsicht in die Aufzeichnungen / Dokumente des Lieferanten über die an den Besteller gelieferten Waren.

Der Lieferant hat den Fertigungsprozess der von ihm zu liefernden Produkte so einzurichten, dass eine fehlerfreie und vertragsgemässe Herstellung der zu liefernden Produkte sichergestellt ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Auf Anforderung des Bestellers wird der Lieferant dies nachweisen.

14.3 Der Lieferant hat für die von ihm zu liefernden Produkte eine alle Risiken abdeckende und der Höhe nach angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Lieferant hat den Abschluss einer Produkthaftpflichtdeckung auf Wunsch des Bestellers nachzuweisen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten

15.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten ist das in der Bestellung / dem Abruf angegebene Werk des Bestellers (Ziff. 3.1), es sei denn, es ist ausdrücklich ein anderer Ort angegeben.

15.2 Gerichtsstand ist Chur, wobei der Besteller nach seiner Wahl auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen darf.

16. Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

16.2 Es gilt schweizerisches Recht.

ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN FÜR RAHMENVERTRÄGE

17. Allgemeines

17.1 Bei Rahmenaufträgen gelten zusätzlich zu den vorstehenden abgedruckten Einkaufsbedingungen die nachstehenden Vereinbarungen. Soweit sich die Einkaufsbedingungen und die nachstehenden Vereinbarungen widersprechen sollten, gehen letztere vor.

17.2 Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen für Rahmenverträge gelten die Erläuterungen auf der Rückseite des Abrufformulars.

18. Preise, Lieferung, Geltungsdauer der Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind für den angegebenen Zeitraum Festpreise. Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes werden Besteller und Lieferant einen neuen Festpreis und dessen Geltungsdauer vereinbaren. Erzielen Besteller und Lieferant keine Einigung, so gelten die bisherigen Preise solange, bis eine Einigung erzielt wird. Diese Regelungen gelten entsprechend für die jeweils folgenden bzw. neu vereinbarten Preise und Zeiträume.

19. Lieferumfang, Abruf, Freigabe

19.1 Die im Rahmenvertrag genannten Liefermengen geben lediglich die ungefähre, vom Besteller erwartete bzw. in Aussicht genommene Grössenordnung seines Jahresbedarfes an. Auf Ziff. 22.1 wird hingewiesen. Der genaue Lieferumfang ergibt sich aus den Abrufen des Bestellers.

19.2 Der Lieferant ist verpflichtet jeweils einen Monatsbedarf als Vorfertigungsmenge abrufbereit zu halten.

20. Verletzung von Sicherheitsvorschriften u.ä.

Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen (z.B. aus Produzentenhaftung) nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist der Besteller berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben von dem Lieferanten die Erstattung des bei dem Besteller entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des dem Besteller gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferungen oder Leistungen fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwehrbar und unvorhersehbar gewesen ist.

21. Erstlieferung

Bei Erstlieferungen sind die ersten 2 Lieferungen als solche auf dem Lieferschein und an den Behältern zu kennzeichnen.

22. Nachfrageschwankungen, ganzer oder teilweiser Rücktritt, Beendigung der Bestellung

22.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass es sich bei der bestellten Ware und den aus der Weiterverarbeitung durch den Besteller entstehenden Produkten um Zulieferteile in der Automobilindustrie handelt und der Bedarf des Bestellers von den Nachfrageschwankungen dieser Industrie abhängig ist.

22.2 Der Besteller ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer seiner Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus anderen, nicht vom Besteller zu vertretenden Gründen von einem diesem erteilten Auftrag zurücktritt oder den Umfang seines Umfangs einschränkt. Der Besteller ist im Falle eines derartigen Rücktritts nicht zu Schadenersatz verpflichtet.

22.3 Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Monats zu kündigen, Schadenersatz-, Abfindungs-, Ausgleichsansprüche und dgl. des Lieferanten aus einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.